

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Gemeinde Nottuln
Frau Kerstin Jutta-Wiggeshoff
Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Dr. Jost Hüttenbrink
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Norbert Burke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Marcus Schiller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Florian Bleyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Ellen Goebeler
Rechtsanwältin

Datum
20.02.2017

Aktenzeichen
707/15 H05
D14/255-17

Sekretariat Dr. Jost Hüttenbrink
Melanie Niemeyer · Durchwahl -16
niemeyer@huettenbrink.com

Piusallee 20-22 · 48147 Münster
Telefon: 02 51 - 85 714-0
Telefax: 02 51 - 85 714-29
rae@huettenbrink.com
www.huettenbrink.com

**Beantragung von Städtebauförderungsmitteln "Stärkung von Ortskernen"
hier: Integriertes Handlungskonzept Ortskern Nottuln**

Sehr geehrte Frau Jutta-Wiggeshoff,

in Ergänzung unserer bisherigen Ausführungen teilen wir Ihnen zu Ihrer Anfrage vom
09.02.2017 Folgendes ergänzend mit:

Bei der Bildung von Abrechnungsgebieten/Abrechnung von Abschnitten von
Erschließungsanlagen ist zunächst von dem Erschließungsanlagenbegriff der gemeindlichen
Straßenbaubeitragssatzung (SBS) auszugehen.

Wird die Straßenbaubeitragssatzung - wie hier § 1 SBS - so gefasst, dass als Anlage
"öffentliche Straßen, Wege und Plätze" (mit dem Klammerzusatz "Erschließungsanlage") als
Gegenstand der straßenbaulichen Maßnahmen bezeichnet werden, gilt der
Erschließungsanlagenbegriff des § 127 BauGB (sogenannter „enger Anlagenbegriff“). Die
räumliche Begrenzung der Anlage richtet sich in diesen Fällen nach den für
Erschließungsanlagen i.S.v. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geltenden Kriterien. Hiernach kommt
es für die Antwort auf die Frage, was die maßgebliche Erschließungsanlage ist, nicht auf eine
einheitliche Straßenbezeichnung an. Ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise ist

vielmehr entscheidend auf das Erscheinungsbild eines Straßenstücks (z. B. Straßenführung, Straßenbreite, Straßenlänge, Straßenausstattung) abzustellen, so dass Unterschiede, welche jeden der Straßenteile zu einem augenfällig abgegrenzten Element des öffentlichen Straßennetzes machen, jeden dieser Straßenteile als eigenständige Erschließungsanlage kennzeichnen (VG Köln, U. v. 08.12.2015 , 17 K 3909/14, Juris Rn. 48, ferner auch OVG NRW, Beschluss vom 2. Juni 2014 - 15 A 443/13 -, Juris RdNr. 33 f. m.w.N.).

Bei natürlicher Betrachtung bildet der von Norden nach Süden/Südosten verlaufende Straßenzug Twiaelf-Lampen-Hok/Kirchplatz bis hin zur Kreuzung Stiftstraße unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien eine eigenständige Erschließungsanlage. Indizien hierfür sind

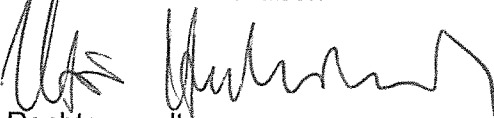
- der historische Straßenverlauf
- die einheitliche Gestaltung der Straße u. a. hinsichtlich der Pflasterung und der Anordnung der Bebauung
- der Verbindungscharakter der Erschließungsanlage.

Das Teilstück der Anlage von der Einmündung „Burgstraße“ bis zur Kreuzung „Stiftstraße“ hat wegen der geringen Länge (ca. 70 m) und der geringen Anzahl der hierdurch erschlossenen Grundstücke keinen eigenständigen Erschließungscharakter.

Nicht mit einbezogen werden dürfen allerdings die ebenfalls mit ausgebauten, sehr kurzen Teilstrecken im Bereich der Kreuzung Hagenstraße bzw. Burgstraße. Hier handelt es sich lediglich um den Ausbau von Teileinrichtungen/Teilen weiterer Erschließungsanlagen im Bereich Hagenstraße/Burgstraße, die wegen ihres unselbständigen Charakters keine eigene Erschließungsfunktion haben (vgl. dazu unsere Ausführungen auf Seite 7/8 unseres Schreibens vom 03.11.2016).

Auf § 6 SBS hatten wir hingewiesen. § 6 SBS sieht vor, dass Abschnitte von Erschließungsanlagen gesondert abgerechnet werden können (vgl. auch § 8 Abs. 5 KAG). Aus dieser Vorschrift ließe sich ableiten, den vorgenannten Straßenzug noch einmal zu unterteilen (Ermessensentscheidung des Rates).

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt